

# Verordnung über die Verwaltungs- organisation

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schwarzenburg erlässt, gestützt auf Artikel 21 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010, die folgende

# Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVO) der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation des Gemeinderates;
- b* die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- c* die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten;
- d* die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- e* die Zuweisung von Geschäften;
- f* die Berichterstattung;
- g* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- h* die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals.
- i* die Geschäfte der Gemeindeverbände

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

### Art. 2

Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertretungen.

## 2. Gemeinderat

### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p><u>Art. 3</u></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Er vertritt in seinem Zuständigkeitsbereich die Gemeinde nach aussen.</p>
Vizepräsidium	<p><u>Art. 4</u></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt das Vizepräsidium für zwei Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Das Vizepräsidium darf in der Regel nicht der gleichen Partei/Gruppierung wie das Gemeindepräsidium angehören.</p>
Kollegialbehörde	<p><u>Art. 5</u></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Amtspflichten	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Für die Pflichten der Ratsmitglieder, namentlich betreffend die Sorgfalt, den Ausstand, das Ausscheiden aus einer Behörde und die Schweigepflicht gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des kantonalen Rechts.</p>
Präsidialverfügungen	<p><u>Art. 7</u></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p><sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

## 2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines

Art. 8

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel zwei Mal pro Monat an einem Montag.
- <sup>2</sup> Die Sitzungsdaten werden im Voraus für ein Jahr geplant; der Jahresplan dient als Grundlage für die Sitzungsplanung der Kommissionen.
- <sup>3</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 9

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Unterbreiten von  
Geschäften

Art. 10

- <sup>1</sup> Die Departemente und Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Montag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei ein. Anträge werden als Beschlusses-Entwürfe formuliert.
- <sup>2</sup> Den Departementen und Kommissionen werden dazu entsprechende Vorlagen zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Die Anträge sind entweder handschriftlich oder mittels elektronisch eingefügten Unterschriften zu unterzeichnen.
- <sup>4</sup> Den Geschäftsvorlagen mit einmaligen Ausgaben von über 50'000 Franken oder wiederkehrenden Ausgaben von über 20'000 Franken ist ein Mitbericht der Finanzkommission beizufügen.
- <sup>5</sup> Fällt ein Geschäft in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, ist dem Gemeinderat der Entwurf einer Botschaft an die Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Antrag lautet in diesem Fall auf Verabschiedung des Geschäftes zuhanden der Gemeindeversammlung und Genehmigung des Botschaftsentwurfes.

Ratsbüro

### Art. 11

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro erstellt die Traktandenliste und bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor.

<sup>3</sup> Es

*a* entscheidet, welche Geschäfte dem Rat in welcher Reihenfolge unterbreitet werden;

*b* bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Orientierung, als A-Geschäft mit Diskussion und Beschlussfassung oder als B-Geschäft ohne Diskussion unterbreitet wird;

*c* plant die Vorlage von eingereichten Aussprachethemen (Diskussion ohne Beschluss, jedoch mit Fazit).

<sup>4</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann dem Ratsbüro weitere Aufgaben übertragen.

Einladung

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Vorprotokoll.

<sup>2</sup> Das Vorprotokoll wird den Ratsmitgliedern in der Regel am Donnerstag vor der Sitzung durch die Präsidialabteilung im Extranet bereitgestellt.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Vorprotokolle und weitere Unterlagen erhalten.

Akten

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Geschäftsakten werden am Donnerstag vor der Sitzung ab 17.00 Uhr durch die Präsidialabteilung im Sitzungszimmer zur Einsicht aufgelegt

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die Akten erhalten.

## **2.3 Verfahren der Sitzungen**

Teilnahme

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> An der Teilnahme verhinderte Mitglieder teilen dem Präsidium ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit. Sie orientieren zudem ihre Stellvertretung.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p><u>Art. 15</u></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat oder das Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit (Art. 25 ff.).</p>
Leitung der Sitzung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen.</p> <p>Es</p> <p><i>a</i> sorgt für einen speditiven Ablauf;</p> <p><i>b</i> eröffnet und schliesst die Diskussion;</p> <p><i>c</i> erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort;</p> <p><i>d</i> fasst die Beratungsergebnisse zusammen;</p> <p><i>e</i> führt die Abstimmungen und Wahlen durch.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><u>Art. 17</u></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst, werden die Geschäfte in der traktandierten Reihenfolge behandelt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst in der Regel nur über traktandierete Geschäfte.</p> <p><sup>4</sup> In dringlichen Fällen kann er zu Beginn der Sitzung eine Nachtraktandierung vornehmen, sofern alle Ratsmitglieder einverstanden sind.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen	<p><u>Art. 18</u></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium hält nach Schluss der Beratung die gestellten Anträge fest und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden. Der Rat entscheidet über allfällige Beanstandungen.</p> <p><sup>2</sup> Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens zwei Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Präsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>4</sup> Unbestrittene Anträge gelten als angenommen (stillschweigend).</p>

Ordnungs- und  
Wiedererwägungsan-  
träge

#### Art. 19

- 1 Der Gemeinderat stimmt über Ordnungsanträge unverzüglich ab.
- 2 Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, auf einen bereits gefassten Beschluss zurückzukommen.

Wahlen

#### Art. 20

- 1 Der Gemeinderat führt Wahlen in offener Abstimmung durch. Zwei Mitglieder können eine geheime Wahl verlangen.
- 2 Stehen sich zwei oder mehr Personen gegenüber, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden. Erzielt im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr, bleiben doppelt so viele Personen im zweiten Wahlgang wie Sitze zu besetzen sind, und zwar diejenigen Personen, die im ersten Gang am meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.
- 4 Stehen sich für einen Sitz zwei Personen gegenüber und erzielen beide gleich viel Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, zieht das Präsidium das Los.

Gültigkeit von Ab-  
stimmungs- und  
Wahlzetteln

#### Art. 21

- 1 Im Fall geheimer Abstimmungen und Wahlen zählen leere und ungültige Abstimmungs- und Wahlzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht.
- 2 Ist die Gültigkeit eines Zettels unklar oder bestritten, entscheidet der Gemeinderat.

### **2.4 Protokoll**

Art und Inhalt

#### Art. 22

- 1 Der Gemeinderat führt über seine Sitzungen ein erweitertes Beschlussprotokoll.
- 2 Das Protokoll enthält
  - a Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
  - b die Namen des Gemeindepräsidiums, der an- und der abwesenden Ratsmitglieder, der Gemeindegeschreiberin oder des Gemeindegeschreibers und der protokollführenden Person sowie eingeladener Gäste;
  - c das verspätete Eintreffen und das vorzeitige Weggehen von Ratsmitgliedern in Bezug auf die Behandlung der einzelnen Traktanden;
  - d den Ausstand von Ratsmitgliedern, dessen Begründung und gegebenenfalls die dagegen erhobenen Einwände;
  - e wichtige Beratungen in zusammengefasster Form;
  - f alle Anträge und Beschlüsse;
  - g Voten, deren Protokollierung ausdrücklich verlangt wird.

Unterzeichnung und Genehmigung

### Art. 23

<sup>1</sup> Die protokollführende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird in der Regel am Donnerstag nach der Sitzung durch die Präsidialabteilung im Extranet zur Genehmigung anlässlich der nächsten Sitzung bereitgestellt. Zusätzlich werden die Geschäfte im Sitzungszimmer zur Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Genehmigung des Protokolls.

## **2.5 Beschlüsse und Protokollauszüge**

Unterzeichnung

### Art. 24

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnen Beschlüsse in den Protokollauszügen mittels elektronisch eingefügter Unterschrift.

<sup>2</sup> Korrespondenzen werden in der Regel handschriftlich unterzeichnet.

Eröffnung

### Art. 25

<sup>1</sup> Die Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderates umgehend, spätestens aber vier Tage nach der Beschlussfassung den betroffenen Abteilungen oder Dritten eröffnet werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber orientiert die Abteilungsleitenden am der Sitzung folgenden Dienstag über die durch den Gemeinderat getroffenen Beschlüsse.

## **2.6 Öffentlichkeit und Information**

Grundsatz

### Art. 26

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die gesetzlichen Vorschriften über die Information der Bevölkerung und die Einsicht in amtliche Akten.

Information der Öffentlichkeit

### Art. 27

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium informiert die Öffentlichkeit auf zweckmässige Art über behandelte Geschäfte von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst am Schluss der Sitzung über die Art der Information von Geschäften von allgemeinem Interesse.

<sup>3</sup> Die Departemente und Kommissionen reichen dazu gleichzeitig

mit den Berichten und Anträgen ebenfalls Entwürfe von Kurzmitteilungen an die Medien ein.

<sup>4</sup> Es gibt den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Wort zu melden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst in besonderen Fällen, wie die Öffentlichkeit informiert wird (Art. 62 Bst. a).

### **3. Departemente**

Grundsatz

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates werden auf Departemente (Verantwortungsbereiche) verteilt.

<sup>2</sup> Die Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Aufgabenbereiche  
und Zuweisung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die Departemente den Ratsmitgliedern zu und regelt die Stellvertretung. Er berücksichtigt dabei das Anciennitätsprinzip.

<sup>3</sup> Er achtet darauf, dass

*a* sachlich verwandte Aufgaben in einem Departement zusammengefasst werden;

*b* die Departemente über längere Zeit Bestand haben und die Aufgaben kontinuierlich erfüllt werden können;

*c* die ständigen Kommissionen auf sinnvolle Art einem Departement zugewiesen werden;

*d* die Zuweisung den Eignungen und Neigungen der Ratsmitglieder entspricht;

*e* die Mitglieder des Gemeinderates möglichst gleichmässig belastet werden.

<sup>4</sup> Er veröffentlicht den Beschluss über die Zuteilung der Departemente und die Stellvertretung auf geeignete Weise.

VorsteherIn

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden führen die Geschäfte ihres Departementes.

<sup>2</sup> Sie vertreten diese Geschäfte im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen und gegenüber Dritten.

Zuordnungen

Art. 31

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind einem Departement zugeordnet.

<sup>2</sup> Für jedes Departement übernimmt eine der Abteilungen die administrativen Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Zuordnungen ergeben sich aus Anhang I.

**4. Kommissionen**

Ständige  
Kommissionen

Art. 32

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind in der Gemeindeordnung oder in besonderen Reglementen geregelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis für neue Aufgaben einsetzen.

<sup>3</sup> Der Bestand der Kommissionen nach Absatz 2 sowie deren Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten ergeben sich aus Anhang II.

Nichtständige  
Kommissionen

Art. 33

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis für eine befristete Zeit einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss

*a* die Zahl der Mitglieder;

*b* das Präsidium;

*c* die Zuständigkeiten, namentlich betreffend die Verfügung über beschlossene Ausgaben, das Auftreten nach aussen und insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften;

*d* die Unterschriftsberechtigung;

*e* die Dauer des Mandates.

Bestellung der  
Kommissionen

Art. 34

<sup>1</sup> Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) bestellt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. Gemeindegesetz).

Konstituierung

Art. 35

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

<sup>2</sup> Die Departementsvorstehenden vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

<sup>3</sup> Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

Sekretariat

Art. 36

<sup>1</sup> Die das Departement begleitende Abteilung (Anhang I) besorgt das Sekretariat der Kommissionen des Departementes.

<sup>2</sup> Gehört das Sekretariat der Kommission nicht als Mitglied an, hat es an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Einberufung

Art. 37

<sup>1</sup> Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihres Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt mittels Bereitstellung der Traktandenliste im Extranet mindestens fünf Tage vor der Sitzung oder mittels Bereitlegung der Traktandenliste im Rahmen der Aktenauflage nach Art. 38.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Akten

Art. 38

Die Akten zu den zu behandelnden Geschäften können durch die Kommissionsmitglieder während mindestens drei Tagen vor der Sitzung beim zuständigen Sekretariat oder im Extranet eingesehen werden.

Beschlussfähigkeit  
und Verfahren

Art. 39

<sup>1</sup> Die Kommissionen können gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Kommissionen führen Abstimmungen und Wahlen in offener Abstimmung durch, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Beizug Dritter und  
Ausschüsse

Art. 40

<sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

<sup>2</sup> Sie können zur Planung, Vorbereitung und Koordination ihrer Geschäfte besondere Ausschüsse aus der Mitte der Kommission einsetzen.

Information des Gemeinderates	<p><u>Art. 41</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat die Sitzungsprotokolle spätestens vor der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme zu.</p>
Öffentlichkeit	<p><u>Art. 42</u></p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Information über behandelte Angelegenheiten erfolgt auf Impuls der Kommissionen über das Gemeindepräsidium.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p><u>Art. 43</u></p> <p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen, namentlich betreffend die Teilnahme an Sitzungen, die Ausstands- und Schweigepflicht, das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen und das Protokoll.</p>

## 5. Gemeindeverwaltung

### 5.1 Allgemeines

Aufgaben und Stellung	<p><u>Art. 44</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben, die nach den Vorschriften der Gemeinde oder des Kantons in ihren Aufgabenbereich fallen, oder ihr durch Beschlüsse der zuständigen Stellen zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet und koordiniert die gesamte Gemeindeverwaltung in der Funktion als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter; er beaufsichtigt das Gemeindepersonal und übt die Funktion der Personalchefin, des Personalchefs aus.</p>
Verwaltungsabteilungen	<p><u>Art. 45</u></p> <p>Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Verwaltungsabteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> Abteilung Präsidiales;</li> <li><i>b</i> Abteilung Finanzen;</li> <li><i>c</i> Abteilung Soziales;</li> <li><i>d</i> Abteilung Hochbau- und Raumplanung;</li> <li><i>e</i> Abteilung Tiefbau und Umwelt</li> </ul>

Leitung der Abteilungen und der Gesamtverwaltung

#### Art. 46

<sup>1</sup> Jeder Verwaltungsabteilung steht eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter vor; die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber übt die Funktion der Geschäftsleitung der Gesamtverwaltung aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Abteilungsleitenden an und regelt die Stellvertretung der Abteilungsleitenden und der Geschäftsleitung.

Zuständigkeiten

#### Art. 47

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitenden sind verantwortlich für die interne Organisation der Abteilungen; sie führen das ihnen unterstellte Personal.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung der Gesamtverwaltung obliegt die abteilungsübergreifende organisatorische, personelle und administrative Leitung der Gesamtverwaltung. Bei fehlender oder mangelhafter Organisation der einzelnen Abteilungen hat die Geschäftsleitung Weisungsrecht gegenüber den Abteilungsleitenden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Organisation und die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen und der Geschäftsleitung im Detail fest.

Zusammenarbeit und Koordination

#### Art. 48

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden verkehren mit der Verwaltung grundsätzlich über die Abteilungsleitenden, wenn nicht nur Informationen eingeholt oder ausgetauscht werden.

<sup>2</sup> Berührt ein Geschäft den Aufgabenbereich von mehr als einer Verwaltungsabteilung, stellt die geschäftsführende Abteilung die Koordination mit den übrigen betroffenen Stellen und das Mitbeteiligungsverfahren sicher.

<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium entscheidet über Kompetenzkonflikte, soweit sie nicht durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung gelöst werden können.

### **5.2 Zuweisung von Geschäften**

Allgemeines

#### Art. 49

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung können die Verwaltung mit der Bearbeitung eines Geschäftes beauftragen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Departementsvorstehenden können den Verwaltungsabteilungen Aufträge erteilen,

*a* soweit diese einen Auftrag gemäss Absatz 1 präzisieren oder

*b* soweit es sich um Abklärungen oder die Vorbereitung von Sachgeschäften handelt.

<sup>3</sup> Geschäfte werden einer Verwaltungsabteilung als solche zugewie-

sen. Die Abteilungsleitenden bestimmen, wer innerhalb der Abteilung zuständig ist.

Geschäfts- und  
Terminkontrolle

#### Art. 50

<sup>1</sup> Die Präsidialabteilung führt eine Geschäfts- und Terminkontrolle über alle durch den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium und die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung erteilten Aufträge.

<sup>2</sup> Die Departementsvorstehenden überwachen die Einhaltung der Fristen und den ordentlichen Abschluss der Geschäfte.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Abteilungen für die Terminkontrolle der ihnen zugewiesenen Geschäfte verantwortlich.

### **6. Berichterstattung**

Abteilungen

#### Art. 51

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den Departementsvorstehenden periodisch

- a* über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen;
- b* über den Stand der Bearbeitung von Geschäften, die der Abteilung zugewiesen sind;
- c* inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind;
- d* über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitenden treffen sich jeweils am auf die Gemeinderatssitzung folgenden Vormittag, um über die getroffenen Beschlüsse durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber mündlich informiert zu werden.

Departemente

#### Art. 52

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden berichten dem Gemeinderat vierteljährlich über die Departementsgeschäfte.

<sup>2</sup> Sie informieren namentlich über den Stand der Bearbeitung der durch den Rat in Auftrag gegebenen Geschäfte.

Besondere  
Vorkommnisse

#### Art. 53

Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeits-  
bereiche

### Art. 54

<sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a* Unterschriftsberechtigung;
- b* Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);
- c* Visum von Rechnungen und Anweisung zur Zahlung;
- d* Erlass von Verfügungen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen, Richtlinien und dem Funktionsdiagramm.

Unterschriftsberechtig-  
ung

### Art. 55

<sup>1</sup> Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

<sup>2</sup> Für den Gemeinderat und die Kommissionen unterschreiben das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

Eingehen von Ver-  
pflichtungen

### Art. 56

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

- <sup>2</sup> Wer über bewilligte Kredite verfügt,
- a* erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen;
  - b* stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber;
  - c* sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Rechnungen

### Art. 57

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum

### Art. 58

<sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

- <sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft,
- a* ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
  - b* ob die Leistung mit dem Anspruch übereinstimmt;
  - c* ob die Rechnung rechnerisch richtig ist.

Anweisung zur  
Zahlung

#### Art. 59

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wer Rechnungen zur Zahlung anweist.

<sup>2</sup> Er kann vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

<sup>3</sup> Er erlässt dazu entsprechende Weisungen.

<sup>4</sup> Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass  
*a* der Beleg recht- und ordnungsmässig ist;  
*b* das Visum nach Artikel 58 richtig ist;  
*c* der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Erlass von  
Verfügungen

#### Art. 60

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

### 8. Gemeindeverbände

Prüfung der Ge-  
schäfte und Stimm-  
rechtsausübung

#### Art. 61

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt auf Antrag des in der Sache zuständigen Departementes für jedes Geschäft, wer die Gemeinde an den Versammlungen der Gemeindeverbände vertritt. In der Regel vertritt eine Person sämtliche der Einwohnergemeinde Schwarzenburg zustehenden Stimmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob er der delegierten Person für bestimmte Geschäfte Weisungen erteilen will.

<sup>4</sup> Er kann die durch Gemeindeverbände unterbreiteten Geschäfte an die in der Sache zuständigen Kommissionen delegieren.

## 9. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

### Art. 62

Soweit dieser Verordnung nicht widersprechend, gelten als ergänzendes Recht:

- a* die jeweils gültigen Informationsrichtlinien des Gemeinderates;
- b* die jeweils gültigen Weisungen des Gemeinderates über das Finanz- und Rechnungswesen;
- c* die jeweils gültigen Weisungen des Gemeinderates über die Verwendung von Informatikmitteln.

Inkrafttreten

Art. 63 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Verwaltungsorganisation vom 4. Oktober 2004 mit den Änderungen vom 24. November 2008 aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 14. November 2016.

Schwarzenburg, 14. November 2016

**Gemeinderat Schwarzenburg**



Ruedi Flückiger

Präsident



Brigitte

Sekretärin

Leuthold

### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat vorliegende Verordnung mit Anhang I und II an seiner Sitzung vom 14. November 2016 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 24. November/1. Dezember 2016. Es sind während der öffentlichen Auflage keine Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 31. Dezember 2016

**Gemeindeschreiberei Schwarzenburg**



Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin



<p>3. Hochbau / Raumplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baubewilligungen, Baupolizei, Reklamewesen</li> <li>▪ Feuerschau, Ölfeuerungskontrolle</li> <li>▪ Hochbau</li> <li>▪ Raumplanung</li> <li>▪ Vermessungswesen</li> <li>▪ Wohnbauförderung</li> <li>▪ Liegenschaftsverwaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb MZA Pöschen</li> <li>- Schul- und Sportanlagen</li> <li>- Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften inkl. FW/ZS</li> </ul> </li> <li>- Miet- und Pachtwesen</li> <li>- Arbeitssicherheit</li> <li>- Kauf/Verkauf von Grundstücken</li> </ul>	<p>Hochbau / Raumplanung</p> <p>Fachbereich LV</p>	<p>Hochbau- und Raumplanungskommission</p> <p>Finanzkommission</p>
<p>4. Tiefbau / Umwelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwasserentsorgung</li> <li>▪ Abfallentsorgung</li> <li>▪ Energie</li> <li>▪ Friedhof</li> <li>▪ Gewässerschutz</li> <li>▪ Grundeigentümerbeiträge</li> <li>▪ Landwirtschaft, Forstwirtschaft</li> <li>▪ Natur- und Landschaftschutz</li> <li>▪ Öffentliche Beleuchtung</li> <li>▪ Parkplatzbewirtschaftung</li> <li>▪ Privater Verkehr</li> <li>▪ Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr</li> <li>▪ Schiesswesen /-anlagen</li> <li>▪ Tiefbau, Strassen, Signalisation Gehwege, Plätze</li> <li>▪ Tierkadaversammelstelle</li> <li>▪ Umwelthygiene</li> <li>▪ Wasserbau</li> <li>▪ Wasserversorgung</li> </ul>	<p>Tiefbau / Umwelt</p>	<p>Tiefbau- und Umweltkommission</p>
<p>5. Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bibliothek</li> <li>▪ Erwachsenenbildung</li> <li>▪ Jugendarbeit</li> <li>▪ Kindergarten</li> <li>▪ Kultur</li> <li>▪ Real- und Sekundarschule</li> <li>▪ Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Diens</li> <li>▪ Tagesschulangebote</li> <li>▪ Sport</li> </ul>	<p>Präsidiales / Fachbereich Bildung, Kultur und Sport</p>	<p>Bildungskommission</p> <p>NetzWerk Prävention</p>

6. Soziales	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alimenteninkasso</li> <li>▪ Altersbetreuung</li> <li>▪ Alters- und Pflegeheime</li> <li>▪ Familienexterne Kinderbetreuung</li> <li>▪ Gesundheit, Suchtprävention</li> <li>▪ Kindes- und Erwachsenenschutz</li> <li>▪ Zusammenarbeit mit KESB</li> <li>▪ Individuelle Sozialhilfe</li> <li>▪ Institutionelle Sozialhilfe</li> <li>▪ Jenni- und Dubach-Fonds</li> <li>▪ Mitarbeit im Asylwesen</li> <li>▪ Spitexdienste</li> </ul>	Sozialdienst	Sozialkommission
7. Öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungen</li> <li>▪ Feuerwehr</li> <li>▪ Gemeindepolizei</li> <li>▪ Gemeindeführungsorganisation</li> <li>▪ Marktwesen</li> <li>▪ Militärische Einquartierung</li> <li>▪ Regionales Führungsorgan</li> <li>▪ Wirtschaftliche Landesversorgung</li> <li>▪ Zivilschutzorganisation</li> </ul>	Präsidiales	Einbürgerungsausschuss  GFO  Ortsquartiermeister Regionales Führungsorgan  Zivilschutzfachkommission

## Anhang II – Ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis: Mitglieder, Zusammensetzung, Organisation

<i>Kommission</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Zusammensetzung</i>	<i>Organisation</i>		
			<i>Zuständigkeiten</i>	<i>Vorsitz</i>	<i>Sekretariat</i>
Einbürgerungsausschuss	3	Mitglieder des Gemeinderates	Vorberatung und Antragstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes</li> </ul>	Vorsteher des Departementes Sicherheit	Präsidiales
Ortsmarketing	5-7	Fachtechnische Zusammensetzung	Vorberatung und Antragstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeindeentwicklung</li> <li>▪ Ortsmarketing</li> <li>▪ Wirtschaftsförderung</li> <li>▪ Gewerbe und Industrie</li> <li>▪ Tourismus</li> </ul>	Gemeindepräsident	Präsidiales
NetzWerk Prävention	14	Fachtechnische Zusammensetzung	Zusammenarbeit und Vernetzung von professionellen und ehrenamtlichen Institutionen und Gruppierungen fördern, die sich mit Kindern und Jugend befassen.	VorsteherIn des Departementes Bildung, Kultur und Sport	Präsidiales/ Fachbereich Bildung, Kultur und Sport

# Inhalt

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand.....	Art. 1
Stellvertretung.....	Art. 2

## 2. Gemeinderat

### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben .....	Art. 3
Vizepräsidium.....	Art. 4
Kollegialbehörde .....	Art. 5
Amtspflichten.....	Art. 6
Präsidialverfügungen .....	Art. 7

### 2.2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

Allgemeines.....	Art. 8
Einberufung .....	Art. 9
Unterbreiten von Geschäften .....	Art. 10
Ratsbüro. ....	Art. 11
Einladung.....	Art. 12
Akten.....	Art. 13

### 2.3 Verfahren der Sitzungen

Teilnahme .....	Art. 14
Öffentlichkeit und Beizug Dritter.....	Art. 15
Leitung der Sitzung.. ..	Art. 16
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....	Art. 17
Abstimmungen.....	Art. 18
Ordnungs- und Wiedererwägungsanträge .....	Art. 19
Wahlen .....	Art. 20
Gültigkeit von Abstimmungs- und Wahlzetteln .....	Art. 21

### 2.4 Protokoll

Art und Inhalt.....	Art. 22
Unterzeichnung und Genehmigung .....	Art. 23

### 2.5 Beschlüsse und Protokollauszüge

Unterzeichnung.....	Art. 24
Eröffnung.....	Art. 25

## 2.6 Öffentlichkeit und Information

Grundsatz .....	Art. 26
Information der Öffentlichkeit.....	Art. 27

## 3. Departemente

Grundsatz .....	Art. 28
Aufgabenbereiche und Zuweisung.....	Art. 29
Vorsteherinnen und Vorsteher .....	Art. 30
Zuordnungen .....	Art. 31

## 4. Kommissionen

Ständige Kommissionen .....	Art. 32
Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen).....	Art. 33
Bestellung der Kommissionen .....	Art. 34
Konstituierung.....	Art. 35
Sekretariat.....	Art. 36
Einberufung .....	Art. 37
Akten.....	Art. 38
Beschlussfähigkeit und Verfahren .....	Art. 39
Beizug Dritter und Ausschüsse .....	Art. 40
Information des Gemeinderates.....	Art. 41
Öffentlichkeit .....	Art. 42
Ergänzende Vorschriften.....	Art. 43

## 5. Gemeindeverwaltung

### 5.1 Allgemeines

Aufgaben und Stellung.....	Art. 44
Verwaltungsabteilungen.....	Art. 45
Leitung der Abteilungen und der Gesamtverwaltung .....	Art. 46
Zuständigkeiten.....	Art. 47
Zusammenarbeit und Koordination.....	Art. 48

### 5.2 Zuweisung von Geschäften

Allgemeines.....	Art. 49
Geschäfts- und Terminkontrolle.....	Art. 50

## 6. Berichterstattung

Abteilungen .....	Art. 51
Departemente.....	Art. 52
Besondere Vorkommnisse .....	Art. 53

## 7. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeitsbereiche .....	Art. 54
Unterschriftsberechtigung.....	Art. 55
Eingehen von Verpflichtungen .....	Art. 56
Rechnungen .....	Art. 57
Visum.....	Art. 58
Anweisung zur Zahlung .....	Art. 59
Erlass von Verfügungen .....	Art. 60

## 8. Gemeindeverbände

Prüfung der Geschäfte und Stimmrechtsausübung.....	Art. 61
--	---------

## 9. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht .....	Art. 62
Inkrafttreten .....	Art. 63

### Anhang I

Departemente: Aufgabenbereiche, Abteilung(en), Kommission(en)

### Anhang II

Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: Mitglieder, Zusammensetzung, Organisation